

FEUER

F81

**WIEDERAUFNAHME DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES,
AUFNAHME EINES GEWERBLICHEN BETRIEBES**

Da der Prämienberechnung die Betriebsstillegung zugrunde liegt,

- stellt jede Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes oder die Aufnahme eines gewerblichen Betriebes, weiters
- die Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte sowie
- die Einlagerung von Vorräten und Materialien, gleichgültig welcher Art,

eine Gefahrenerhöhung dar, die nach Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung anzeigepflichtig ist. Der Versicherungsnehmer hat ab diesem Zeitpunkt die erhöhte Prämie zu entrichten.